

B 102 Gesetz über die Neuregelung der Verwendung der zweckgebundenen Einnahmen aus den Verkehrssteuern und der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (Mantelerlass)

Ausgangslage	Entwurf RR vom 19. Mai 2026	Anträge der VBK vom 21. August 2026 für die 1. Beratung (Beratungsgrundlage)
	Gesetz über die Neuregelung der Verwendung der zweckgebundenen Einnahmen aus den Verkehrssteuern und der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (Mantelerlass)	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Luzern, nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 19. Mai 2026, beschliesst:</i>	
	I.	
	<i>Keine Hauptänderung.</i>	
	II.	
	1. Strassengesetz (StrG) vom 21. März 1995 ¹ (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:	
§ 1c Massnahmenprogramm Mobilität	§ 1c Abs. 1^{bis} (neu)	

¹ SRL Nr. [755](#)

Ausgangslage	Entwurf RR vom 19. Mai 2026	Anträge der VBK vom 21. August 2026 für die 1. Beratung (Beratungsgrundlage)
	^{1bis} Bauvorhaben für die Verkehrsinfrastruktur mit mutmasslichen Realisierungskosten von über 80 Millionen Franken sind in das Massnahmenprogramm aufzunehmen, nachdem der Sonderkredit für die Projektierung und die Realisierung rechtskräftig bewilligt wurde. Der Sonderkredit ist auf der Grundlage eines Vorprojekts einzuholen.	
§ 83 Kanton ¹ Der Staat verwendet für den Bau der Kantonsstrassen und Wege, einschliesslich der strassenbedingten Schutzmassnahmen, folgende Mittel: b. 65 Prozent des dem Kanton zufallenden Anteils aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe nach dem Bundesgesetz über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe², d. 65 Prozent der aus den Verkehrssteuern resultierenden Einnahmen nach dem Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes⁴, ⁴ 6 Prozent der dem Kanton zufallenden, nicht werkgebundenen Beiträge des Bundes gemäss Absatz 1a und der Mittel gemäss Absatz 1d sind für den Bau und den Unterhalt der Güterstrassen zu verwenden.	§ 83 Abs. 1, Abs. 4 (geändert) ¹ Der Staat verwendet für den Bau der Kantonsstrassen und Wege, einschliesslich der strassenbedingten Schutzmassnahmen, folgende Mittel: b. (geändert) <u>6590</u> Prozent des dem Kanton zufallenden Anteils aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe nach dem Bundesgesetz über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe³, d. (geändert) <u>6590</u> Prozent der aus den Verkehrssteuern resultierenden Einnahmen nach dem Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes⁵, ⁴ <u>6,5</u> Prozent der dem Kanton zufallenden, nicht werkgebundenen Beiträge des Bundes gemäss Absatz 1a und der Mittel gemäss Absatz 1d sind für den Bau und den Unterhalt der Güterstrassen zu verwenden.	

² SR [641.81](#)

³ SR [641.81](#)

⁴ SRL Nr. [776](#)

⁵ SRL Nr. [776](#)

Ausgangslage	Entwurf RR vom 19. Mai 2026	Anträge der VBK vom 21. August 2026 für die 1. Beratung (Beratungsgrundlage)
	2. Gesetz über den öffentlichen Verkehr (öVG) vom 22. Juni 2009⁶ (Stand 1. Januar 2026) wird wie folgt geändert:	
§ 23 Kostenanteile ¹ Der Kanton und die Gemeinden tragen nach Abzug von Programmbeiträgen des Bundes gemäss § 26 Absatz 2 und Beiträgen Dritter je die Hälfte c. der verbleibenden ungedeckten Kosten aus dem Betrieb des öffentlichen Personenverkehrs (§ 19), der Beiträge an Tarifverbunde (§ 20) und der Kosten für weitere Massnahmen zugunsten des öffentlichen Verkehrs (§ 21), ² Ihren Anteil gemäss Absatz 1b leisten die Gemeinden in Form eines Investitionskostenbeitrages. Diesen legt der Verbundrat jährlich nach dem durchschnittlichen, im öV-Bericht ausgewiesenen Mittelbedarf fest.	§ 23 Abs. 1 ¹ Der Kanton und die Gemeinden tragen nach Abzug von Programmbeiträgen des Bundes gemäss § 26 Absatz 2 und Beiträgen Dritter je die Hälfte c. (geändert) der verbleibenden ungedeckten Kosten aus dem Betrieb des öffentlichen Personenverkehrs (§ 19), der Beiträge an Tarifverbunde (§ 20) und der Kosten für weitere Massnahmen zugunsten des öffentlichen Verkehrs (§ 21),	§ 23 Abs. 2 (geändert) ² Ihren Anteil gemäss Absatz 1b leisten die Gemeinden in Form eines Investitionskostenbeitrages. Diesen legt der Verbundrat jährlich nach dem durchschnittlichen, im öV-Bericht ausgewiesenen Mittelbedarf fest.
§ 24 Beitrags- und Erlösverwaltung ¹ Der Verkehrsverbund Luzern sorgt für den Eingang der durch den Kanton und die Gemeinden zu leistenden Abgeltungen an die ungedeckten Kosten des öffentlichen Personenverkehrs und leitet diese gemäss den Angebotsvereinbarungen den Transportunternehmen weiter.	§ 24 Abs. 1 (geändert) ¹ Der Verkehrsverbund Luzern sorgt für den Eingang der durch den Kanton und die Gemeinden zu leistenden Abgeltungen an die ungedekten Kosten des öffentlichen Personenverkehrs und leitet diese gemäss den Angebotsvereinbarungen den Transportunternehmen weiter.	
§ 25 Bereitstellung der Mittel		§ 25 Abs. 2 (neu)

⁶ SRL Nr. [775](#)

Ausgangslage	Entwurf RR vom 19. Mai 2026	Anträge der VBK vom 21. August 2026 für die 1. Beratung (Beratungsgrundlage)
		² Zeichnet sich bei den Massnahmen nach den §§ 17, 19 und 21 öVG ein mittelfristig mit hoher Wahrscheinlichkeit eintretender grösserer Mittelbedarf ab, kann der Kanton darüber hinaus einmalige Einlagen an den Verkehrsverbund Luzern vorsehen.
§ 26 Kantonale Finanzierung ¹ Der Kanton verwendet zur Finanzierung seiner Aufwendungen für den öffentlichen Personenverkehr und den Schienengüterverkehr folgende Mittel: a. 35 Prozent des dem Kanton zufallenden Anteils aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe nach dem Bundesgesetz über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe vom 19. Dezember 1997⁷, b. 35 Prozent der aus den Verkehrssteuern resultierenden Einnahmen nach dem Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes vom 15. März 1994⁹.	§ 26 Abs. 1 ¹ Der Kanton verwendet zur Finanzierung seiner Aufwendungen für den öffentlichen Personenverkehr und den Schienengüterverkehr folgende Mittel: a. (geändert) <u>35</u>10 Prozent des dem Kanton zufallenden Anteils aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe nach dem Bundesgesetz über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe vom 19. Dezember 1997⁸, b. (geändert) <u>35</u>10 Prozent der aus den Verkehrssteuern resultierenden Einnahmen nach dem Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes vom 15. März 1994¹⁰.	
	3. Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes vom 15. März 1994¹¹ (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:	

⁷ SR [641.81](#)

⁸ SR [641.81](#)

⁹ SRL Nr. [776](#)

¹⁰ SRL Nr. [776](#)

¹¹ SRL Nr. [776](#)

Ausgangslage	Entwurf RR vom 19. Mai 2026	Anträge der VBK vom 21. August 2026 für die 1. Beratung (Beratungsgrundlage)
§ 9 Verwendung des Steuerertrags ¹ Die Einnahmen aus den Verkehrssteuern sind, nach Abzug eines Prozentes für die Aufwendungen des Steuereinzugs durch das Strassenverkehrsamt, zu 65 Prozent für die Strassenaufwendungen des Kantons gemäss § 83 des Strassengesetzes¹² und zu 35 Prozent für die kantonalen Aufwendungen für den öffentlichen Personenverkehr und den Schienengüterverkehr gemäss § 26 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr¹³ zu verwenden.	§ 9 Abs. 1 (geändert) ¹ Die Einnahmen aus den Verkehrssteuern sind, nach Abzug eines Prozentes von 1,5 Prozent für die Aufwendungen des Steuereinzugs durch das Strassenverkehrsamt, zu 6590 Prozent für die Strassenaufwendungen des Kantons gemäss § 83 des Strassengesetzes¹⁴ und zu 3510 Prozent für die kantonalen Aufwendungen für den öffentlichen Personenverkehr und den Schienengüterverkehr gemäss § 26 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr¹⁵ zu verwenden.	§ 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu) ¹ Die Einnahmen aus den Verkehrssteuern sind, nach Abzug von 1 <u>bis</u> 1,5 Prozent für die Aufwendungen des Steuereinzugs durch das Strassenverkehrsamt, zu 90 Prozent für die Strassenaufwendungen des Kantons gemäss § 83 des Strassengesetzes¹⁶ und zu 10 Prozent für die kantonalen Aufwendungen für den öffentlichen Personenverkehr und den Schienengüterverkehr gemäss § 26 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr¹⁷ zu verwenden. ² Der Regierungsrat regelt das Nähere zum Abzug für die Aufwendungen des Steuereinzugs durch das Strassenverkehrsamt in einer Verordnung. Er berücksichtigt dabei die effektiven Kosten des Geschäftsprozesses Verkehrssteuern, die erzielten Effizienzgewinne durch die Digitalisierung sowie die Angemessenheit des Vorweganteils.
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Das Gesetz tritt am 1. Januar 2028 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.	

¹² SRL Nr. [755](#)

¹³ SRL Nr. [775](#)

¹⁴ SRL Nr. [755](#)

¹⁵ SRL Nr. [775](#)

¹⁶ SRL Nr. [755](#)

¹⁷ SRL Nr. [775](#)

Ausgangslage	Entwurf RR vom 19. Mai 2026	Anträge der VBK vom 21. August 2026 für die 1. Beratung (Beratungsgrundlage)
	Luzern, Im Namen des Kantonsrates Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:	